



-5- Landgericht Dortmund - Postfach 105044 - 44127 Dortmund

Rechtsanwälte
LEO Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Tal 16
80331 München

20.05.2026

Seite 1 von 2

Aktenzeichen
5 O 96/26

bei Antwort bitte angeben

Vorab elektronisch!

Bearbeiter

Herr Zülch

Durchwahl

926-10707

Ihr Zeichen: LEO-2026-01-29-675248/TK

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem einstweiligen Verfügungsverfahren

█ gegen Pfando GmbH u.a.

erhalten Sie auf Anordnung des Gerichts die Anlage(n) zur Kenntnis.

Sie werden darauf hingewiesen, dass die mit dem Antrag verbundene Entscheidung zur Zustellung an die gegnerische Partei zu benutzen ist und die Zustellung (und ggf. der Vollzug der einstweiligen Verfügung) der Partei selbst obliegt, §§ 936, 922 Abs. 2 ZPO.

Die mit dem Antrag verbundene Entscheidung ist zu diesem Zwecke zusammen mit der/den beglaubigten Abschrift(en) dem zuständigen Gerichtsvollzieher zu übergeben. Nach Durchführung der Zustellung durch den Gerichtsvollzieher erhalten Sie die Entscheidung verbunden mit der Zustellungsurkunde zurück. Auf die Einhaltung der Fristen gemäß §§ 936, 929 Abs. 2, 3 ZPO wird besonders hingewiesen.

Bitte beachten Sie:

Damit das Gericht dem Antragsgegner die Kosten des Verfahrens in Rechnung stellen kann, muss die Zustellung der einstweiligen Verfügung nachgewiesen werden.

Reichen Sie daher bitte unverzüglich nach Zustellung, spätestens aber nach Ablauf eines Monats nach Erlass der einstweiligen Verfügung einen Zustellungsnachweis (z.B. Kopie der Zustellungsurkunde des Gerichtsvollziehers) unter Angabe des Aktenzeichens der

Anschrift

Kaiserstr. 34

44135 Dortmund

Sprechzeiten

Montag bis Freitag 08:30 Uhr bis
12:00 Uhr, Montag bis

Donnerstag 14:00 Uhr bis 15:30
Uhr

Telefon

0231/926-0

Telefax:

0231-926-12706

Nachtbriefkasten: Kaiserstr. 34,
44135 Dortmund

Bankverbindung: Bundesbank
IBAN

DE0444000000044001510

Verkehrsanbindung: ab
Dortmund Hbf. mit U 45 Ri
Westfalenhallen oder U 41
Clarenberg oder U 47 Aplerbeck
oder U 49 Ri Hacheney oder bis
Kampstrasse und dann U 43 Ri
Brackel/Wickede bis zum
Ostentor
Lit.-IdNr DE356920909



einstweiligen Verfügung ein.

Andernfalls müssen Sie damit rechnen, dass Ihnen die Kosten des Verfahrens in Rechnung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Leygraf

Justizbeschäftigte

- automatisiert erstellt, ohne Unterschrift gültig -



Landgericht Dortmund

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

der Frau [REDACTED] [REDACTED] 29, [REDACTED]

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte LEO
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Tal 16,
80331 München,

gegen

1. die Pfando GmbH, vertr. d. d. Gf., Hohenzollerndamm 184, 10713 Berlin,
2. die Pfando Vermietung GmbH, vertreten durch den Gf., Hohenzollerndamm 184, 10713 Berlin,

Antragsgegnerinnen,

wird im Wege der einstweiligen Verfügung wegen der Dringlichkeit des Falles ohne vorangegangene mündliche Verhandlung angeordnet:

Den Antragsgegnerinnen wird untersagt,

- a) der Antragstellerin den Besitz am Fahrzeug Volkswagen Phaeton, FIN [REDACTED] amtliches Kennzeichen [REDACTED] zu entziehen oder entziehen zu lassen, dieses zu veräußern, zu versteigern, sicherungsweise zu übereignen oder in sonstiger Weise darüber zu verfügen oder Dritte in ihrem Namen

und ihrem Interesse über das Fahrzeug verfügen zu lassen;

b) das Fahrzeug von Dritten – insbesondere sogenannte „Pfando-Partner“ oder Dienstleister bei der Antragstellerin wegnehmen zu lassen oder das Fahrzeug Dritten zur Verwertung oder Verwahrung zu überlassen;

c) der Antragstellerin die Nutzung des Fahrzeugs zu verweigern.

Den Antragsgegnerinnen wird im Fall der Zuwiderhandlung angedroht:

- die Festsetzung eines Ordnungsgeldes in Höhe von bis zu 250.000,00 EUR ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, die Anordnung von Ordnungshaft.

Im Übrigen wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens werden den Antragsgegnerinnen auferlegt.

Der Verfahrenswert wird auf 12.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

Der Sachverhalt ergibt sich aus der Antragsschrift sowie dem Schriftsatz vom 19.05.2026, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird.

Durch eidesstattliche Versicherung der Antragstellerin vom 06.05.2026 sind sowohl die den Anspruch (§§ 854, 858 BGB) begründenden Tatsachen als auch die Voraussetzungen glaubhaft gemacht, unter denen wegen des dringenden Verfügungsgrundes eine einstweilige Verfügung ohne mündliche Verhandlung erfolgen kann (§§ 935, 937 Abs. 2, 940 ZPO).

Soweit die Antragstellerin außerdem die Herausgabe der zum Fahrzeug Volkswagen Phaeton, FIN [REDACTED] amtliches Kennzeichen [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] zugehörigen Fahrzeugpapiere und Schlüssel begehrt hat, war der Antrag zurückzuweisen, da dies eine unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache darstellen würde.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen diesen Beschluss kann Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist bei dem Landgericht Dortmund, Kaiserstr. 34, 44135 Dortmund, in deutscher Sprache zu begründen.

Die Parteien müssen sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere muss die Widerspruchsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

B) Gegen diesen Beschluss ist, soweit der Antrag zurückgewiesen worden ist, die sofortige Beschwerde statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 300,00 EUR übersteigt. Die sofortige Beschwerde ist bei dem Landgericht Dortmund, Kaiserstr. 34, 44135 Dortmund, oder dem Oberlandesgericht Hamm, Heßlerstr. 53, 59065 Hamm, in deutscher Sprache einzulegen.

Die sofortige Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses (Datum des Beschlusses, Geschäftsnummer und Parteien) sowie die Erklärung enthalten, dass sofortige Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist zu unterzeichnen und soll begründet werden.

Die sofortige Beschwerde muss spätestens **innerhalb von zwei Wochen** bei dem Landgericht Dortmund oder dem Oberlandesgericht Hamm eingegangen sein. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses.

Vor dem Landgericht Dortmund besteht **Anwaltszwang**. Deshalb können Sie alle Erklärungen grundsätzlich nur durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt abgeben. Eigene Ausführungen der Partei darf das Gericht in der Regel nicht berücksichtigen.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Dortmund, 20.05.2026
5. Zivilkammer - 1. Instanz

Stelzig
Richterin am Landgericht
als Einzelrichterin

Ausfertigung

5 O 96/26



Landgericht Dortmund

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

der Frau [REDACTED] [REDACTED] 29, [REDACTED]

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte LEO
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Tal 16,
80331 München,

gegen

1. die Pfando GmbH, vertr. d. d. Gf., Hohenzollerndamm 184, 10713 Berlin,
2. die Pfando Vermietung GmbH, vertreten durch den Gf., Hohenzollerndamm 184, 10713 Berlin,

Antragsgegnerinnen,

wird im Wege der einstweiligen Verfügung wegen der Dringlichkeit des Falles ohne vorangegangene mündliche Verhandlung angeordnet:

Den Antragsgegnerinnen wird untersagt,

- a) der Antragstellerin den Besitz am Fahrzeug Volkswagen Phaeton, FIN W [REDACTED] amtliches Kennzeichen [REDACTED] zu entziehen oder entziehen zu lassen, dieses zu veräußern, zu versteigern, sicherungsweise zu übereignen oder in sonstiger Weise darüber zu verfügen oder Dritte in ihrem Namen und ihrem Interesse über das Fahrzeug verfügen zu lassen;

b) das Fahrzeug von Dritten – insbesondere sogenannte „Pfando-Partner“ oder Dienstleister bei der Antragstellerin wegnehmen zu lassen oder das Fahrzeug Dritten zur Verwertung oder Verwahrung zu überlassen;

c) der Antragstellerin die Nutzung des Fahrzeugs zu verweigern.

Den Antragsgegnerinnen wird im Fall der Zuwiderhandlung angedroht:

- die Festsetzung eines Ordnungsgeldes in Höhe von bis zu 250.000,00 EUR ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, die Anordnung von Ordnungshaft.

Im Übrigen wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens werden den Antragsgegnerinnen auferlegt.

Der Verfahrenswert wird auf 12.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

Der Sachverhalt ergibt sich aus der Antragsschrift sowie dem Schriftsatz vom 19.05.2026, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird.

Durch eidesstattliche Versicherung der Antragstellerin vom 06.05.2026 sind sowohl die den Anspruch (§§ 854, 858 BGB) begründenden Tatsachen als auch die Voraussetzungen glaubhaft gemacht, unter denen wegen des dringenden Verfügungsgrundes eine einstweilige Verfügung ohne mündliche Verhandlung erfolgen kann (§§ 935, 937 Abs. 2, 940 ZPO).

Soweit die Antragstellerin außerdem die Herausgabe der zum Fahrzeug Volkswagen Phaeton, FIN [REDACTED] amtliches Kennzeichen [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] zugehörigen Fahrzeugpapiere und Schlüssel begehrt hat, war der Antrag zurückzuweisen, da dies eine unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache darstellen würde.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen diesen Beschluss kann Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist bei dem Landgericht Dortmund, Kaiserstr. 34, 44135 Dortmund, in deutscher Sprache zu begründen.

Die Parteien müssen sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere muss die Widerspruchsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

B) Gegen diesen Beschluss ist, soweit der Antrag zurückgewiesen worden ist, die sofortige Beschwerde statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 300,00 EUR übersteigt. Die sofortige Beschwerde ist bei dem Landgericht Dortmund, Kaiserstr. 34, 44135 Dortmund, oder dem Oberlandesgericht Hamm, Heßlerstr. 53, 59065 Hamm, in deutscher Sprache einzulegen.

Die sofortige Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses (Datum des Beschlusses, Geschäftsnummer und Parteien) sowie die Erklärung enthalten, dass sofortige Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist zu unterzeichnen und soll begründet werden.

Die sofortige Beschwerde muss spätestens **innerhalb von zwei Wochen** bei dem Landgericht Dortmund oder dem Oberlandesgericht Hamm eingegangen sein. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses.

Vor dem Landgericht Dortmund besteht **Anwaltszwang**. Deshalb können Sie alle Erklärungen grundsätzlich nur durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt abgeben. Eigene Ausführungen der Partei darf das Gericht in der Regel nicht berücksichtigen.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Dortmund, 20.05.2026
5. Zivilkammer - 1. Instanz

Stelzig
Richterin am Landgericht
als Einzelrichterin

Ausgefertigt

Leygraf, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

LEO Rechtsanwaltsgesellschaft mbH | Tal 16 | 80331 München

Landgericht Dortmund
Kaiserstraße 34
44135 Dortmund

München, den 19.05.2026

Unser Zeichen: LEO-2026-01-29-675248/TK

kanzlei@leo-recht.de

Zustellungen werden **ausschließlich** an das **BeA** Postfach der Kanzlei erbeten.
Bitte nutzen Sie das Postfach „LEO Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (80333 München)“
DE.BRAK.b4a3829d-bfbc-4ab0-a3d5-d76e70486f0e.6f00. Vielen Dank.

Aktenzeichen 5 O 96/26

In Sachen



gegen

Pfando GmbH

legen wir auf den Hinweis des Gerichts die eidesstattliche Versicherung der Antragstellerin nochmals anliegend vor.

Hinsichtlich des Verfügungsgrundes dürfen wir wie folgt ergänzen:

1. Konkrete Darlegung der Gefährdungslage

Der Verfügungsgrund ergibt sich aus der konkreten und unmittelbar drohenden Gefahr, dass die Antragsgegnerinnen das Fahrzeug vor rechtskräftigem Abschluss des Hauptsacheverfahrens an einen gutgläubigen Dritten weiterveräußert und die Antragstellerin damit ihre Rechte aus §§ 985, 861 BGB dauerhaft verliert.

LEO Rechtsanwälte

Tal 16
80331 München

kanzlei@leo-recht.de
Tel. 089 215 260 606

IBAN DE89 7015 0000 1007
0771 08
BIC SSKMDEMXXX

LEO Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Eingetragen im Handelsregister
Amtsgericht München HRB 279707 |
Vertreten durch die Geschäftsführer:
Anja Appelt Rechtsanwältin,
Fachanwältin für Bank und
Kapitalmarktrecht | Thorsten Krause,
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bank-
und Kapitalmarktrecht

Die Antragsgegnerin oder von dieser beauftragte „Dienstleister“ „Zmeisel Abholung“ hat die Antragstellerin am mehrfach telefonisch kontaktiert und angekündigt, das streitgegenständliche Fahrzeug abzuholen.

Glaubhaftmachung: Eidesstattliche Versicherung der Antragstellerin

Diese telefonische Ankündigung stellt eine konkrete und ernsthafte Drohung dar, die den Verfügungsgrund unmittelbar begründet. Das LG Bremen (Beschluss vom 11.06.2024, 3 O 877/24) hat ausdrücklich festgestellt, dass bereits die telefonische oder schriftliche Androhung der Fahrzeugabholung durch den Pfandleiher allein geeignet ist, den Verfügungsgrund i.S.d. § 935 ZPO zu begründen. Einer tatsächlich vollzogenen Wegnahme bedarf es nicht.

2. Weiterveräußerungsgefahr als Kern des Verfügungsgrundes

§ 935 ZPO setzt voraus, dass ohne die beantragte einstweilige Verfügung die Verwirklichung des Anspruchs der Antragstellerin vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde. Dies ist vorliegend in besonderem Maße gegeben:

a) Sofortige Verwertung nach Inbesitznahme: Pfando betreibt ein gewerbliches Modell, bei dem das Fahrzeug nach Ablauf oder vorzeitiger Beendigung des Mietverhältnisses regelmäßig unmittelbar versteigert wird. Nach Erfahrungswerten aus einer Vielzahl vergleichbarer Verfahren (vgl. OLG Frankfurt, Urt. v. 25.05.2023, 2 U 165/21; LG Potsdam, Beschl. v. 19.03.2024, 13 O 116/24) findet die Verwertung innerhalb weniger Tage bis Wochen nach Inbesitznahme statt.

b) Irreversibilität bei gutgläubigem Erwerb: Veräußert die Antragsgegnerin das Fahrzeug an einen gutgläubigen Dritten, so erlangt dieser gemäß § 932 BGB Eigentum, auch wenn — wie hier — die Übereignung an Pfando nach § 138 Abs. 1 BGB nichtig ist (vgl. BGH, Urt. v. 16.11.2022, VIII ZR 436/21, Rn. 50 ff.). Der dingliche Herausgabeanspruch der Antragstellerin aus § 985 BGB wäre dadurch praktisch unerfüllbar. Ein Schadensersatzanspruch böte keinen gleichwertigen Ersatz für die Rückgabe des konkreten Fahrzeugs.

c) Dringlichkeit: Die Antragsgegnerin hat durch die telefonische Ankündigung zu erkennen gegeben, dass sie die Abholung zeitnah vollziehen will. Ein weiteres Zuwarten der Antragstellerin wäre unzumutbar und würde den Verlust des Fahrzeugs und der damit verbundenen Rechte riskieren.

3. Keine Selbstverwirklichung durch Zuwarten zumutbar

Der Antragstellerin ist es nicht zumutbar, zunächst eine Klage in der Hauptsache zu erheben und die dortige rechtskräftige Entscheidung abzuwarten. Die Antragsgegnerin hat gezeigt, dass sie die Abholung einseitig und ohne Rücksicht auf die laufenden rechtlichen Auseinandersetzungen vollziehen wird. Selbst eine im Hauptsacheverfahren obsiegende

Antragstellerin würde — bei zwischenzeitlicher Veräußerung des Fahrzeugs — allenfalls einen schwer durchsetzbaren Schadensersatzanspruch erhalten.

Bekannte Vollzugspraxis der Antragsgegnerinnen und Rechtssicherheitsinteresse

Die anwaltlichen Vertreter der Antragstellerin begleiten eine Vielzahl gleichgelagerter Verfahren gegen dieselben Antragsgegnerinnen und sind aus dieser Tätigkeit mit deren Vollzugspraxis vertraut. Die Antragsgegnerinnen schrecken auch in streitig geführten Auseinandersetzungen, in denen Eigentumsrechte der Nutzer ernsthaft in Zweifel stehen, nicht vor einer eigenmächtigen Inbesitznahme der Fahrzeuge zurück. Nach erfolgter Abholung wird ein Zugriff der berechtigten Eigentümer sodann gezielt erschwert: Die Fahrzeuge werden auf gesicherten Abstellplätzen versteckt gehalten und im Anschluss in intransparenten, kurzfristigen Versteigerungsverfahren verwertet, die eine rechtzeitige Intervention der Eigentümer faktisch ausschließen. Hierdurch werden vollendete Tatsachen geschaffen, die eine spätere Rechtsverfolgung erheblich beeinträchtigen oder schlimmstenfalls ins Leere laufen lassen. Ein reiner Ersatz des Wertes des Fahrzeugs ist für die Antragstellerin nicht zumutbar, wenn – jetzt noch – auch das Eigentum am Fahrzeug erhalten werden könnte.

Dem ist — auch im Interesse der Rechtssicherheit und des effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) — Einhaltung zu gebieten. Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der vorläufige Verbleib des Fahrzeugs bei der Antragstellerin keine unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache darstellt. Gegenstand der begehrten einstweiligen Verfügung ist ausschließlich die Sicherung des gegenwärtigen **Besitz**standes bis zur rechtskräftigen Klärung im Hauptsacheverfahren. Die Frage der **Eigentums**verhältnisse — insbesondere ob die Übereignung an die Antragsgegnerinnen nach § 138 Abs. 1 BGB nichtig ist — bleibt der Hauptsache vorbehalten um dauerhafte Rechtssicherheit zu erhalten. Im einstweiligen Rechtsschutz geht es allein darum, die drohende eigenmächtige Besitzergreifung durch die Antragsgegnerinnen und den damit verbundenen drohenden dauerhaften Entzug von Besitz und möglicherweise Eigentum zu verhindern, bis das Gericht in der Sache entschieden hat.

Thorsten Krause
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Fachanwalt für Informationstechnologierecht
Geschäftsführer
für LEO Rechtsanwalts-gesellschaft mbH